



Information der Bürgerinitiative Windkraft Tiefenbronn – Teil 3

Wo sollen die Windräder hin? Was ein Wind-Vorranggebiet ist und welche Flächen in Tiefenbronn betroffen sind.

Deutschland hat sich im Pariser Abkommen 2015 verpflichtet, seinen Ausstoß an Treibhausgasen so zu reduzieren, dass die Durchschnittstemperatur der Erde um maximal 2 Grad ansteigt. Diese Verpflichtung wurde im Klimaschutzgesetz von 2019 in nationales Recht umgesetzt (Novellierung 2024, [1]). Nach dem aktuellen **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** [2] sollen bis Ende 2030 in Deutschland 115 Gigawatt (GW) Windenergie an Land installiert sein – das entspricht der Leistung von rund 230 Kohlekraftwerken. Dafür wird ein jährlicher Zubau von etwa 9 GW brutto bzw. 7 GW netto erforderlich sein. Darüber hinaus setzt das EEG mit 157 GW bis Ende 2035 und 160 GW bis Ende 2040 weitere ambitionierte Ausbauziele [3].

Eine zentrale Herausforderung ist, ausreichend nutzbare Flächen bereitzustellen. Mit dem Koalitionsvertrag hat die amtierende Bundesregierung sich das Ziel gesetzt, für die Windenergie an Land 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen. Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung ist mit dem **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** [4] erfolgt, welches zum 1.02.2023 in Kraft getreten ist.

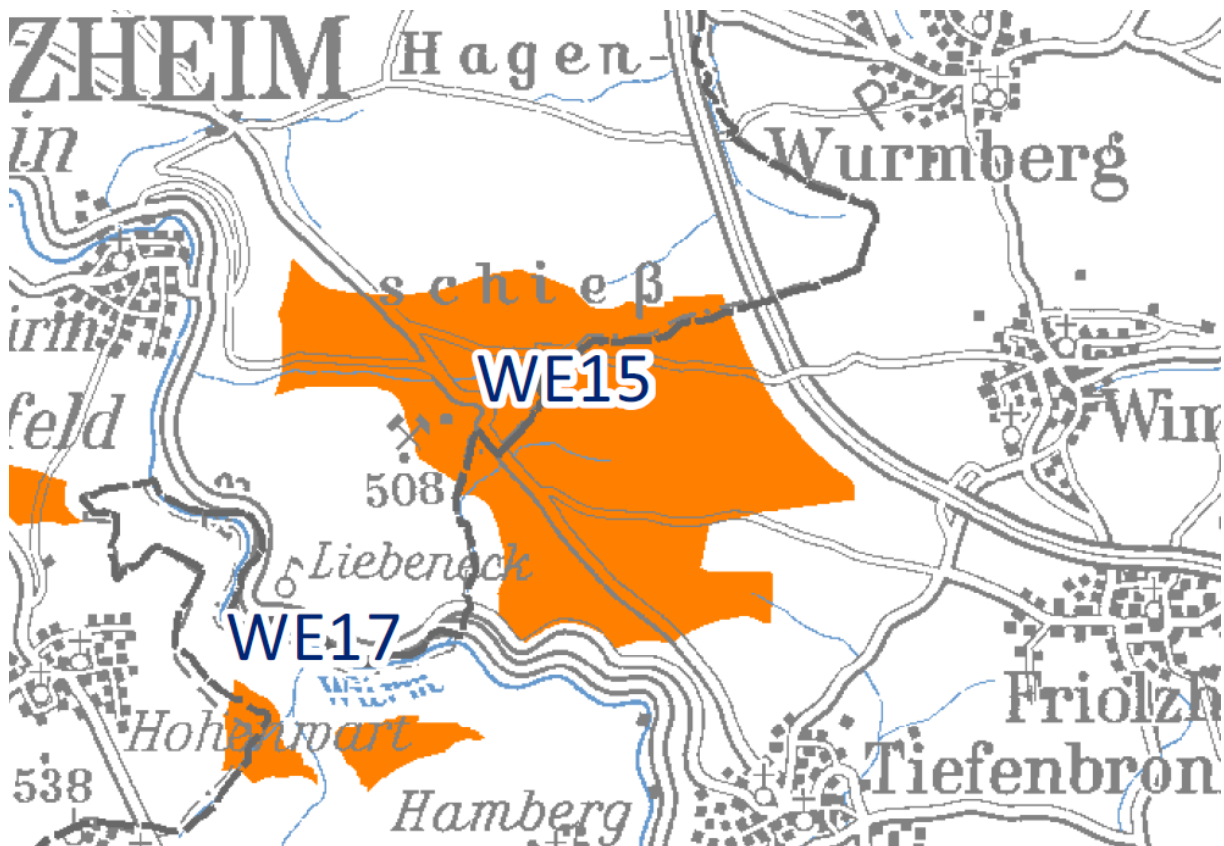


Abbildung 1: Ursprüngliche Lage der Potenzialfläche WE15 (orange)

Das WindBG gibt den Bundesländern erstmals verbindliche Ziele vor, in welchem Umfang Flächen bis Ende 2027 (Zwischenziel, durchschnittlich 1,4 %) und Ende 2032 (2 %) auszuweisen sind. Auf diesen Flächen soll der Bau von Windkraftanlagen ermöglicht werden.

In Baden-Württemberg wurde die Aufgabe der Ausweisung von Wind-Vorrangflächen den 12 Regionalverbänden zugewiesen. Der Enzkreis ist Bestandteil des **Regionalverbands Nordschwarzwald**, zu dem auch die Kreise Calw und Freudenstadt sowie die Stadt Pforzheim gehören. In der Region Nordschwarzwald wurde das Ziel ausgegeben, 1,8 % der Flächen für Windkraft zu reservieren. Diese **Vorranggebiete** werden nach Kriterien wie Windstärke, Siedlungsabstand und Umweltauswirkungen ausgewählt [5].

Im ersten Schritt wurden vorläufige Vorranggebiete in Form von **Potenzialflächen** definiert. Die Potenzialfläche WE15 befindet sich auf dem „Hagenschieß“ und somit teilweise auf Tiefenbronner Gemarkung (siehe Bild 1). Weitere betroffene Gemarkungen sind Pforzheim, Wimsheim und Friolzheim. Später eingereichte Artenschutzgutachten führten jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WE15 um etwa 30 % verkleinert werden musste (Bild 2, schraffierte Fläche). Diese Verkleinerung betraf vor allem den Flächenanteil der Gemeinde Tiefenbronn.

Aktuell verbleiben zwei Flächen von jeweils rund 5 ha, die als Vorrangfläche auf unserer Gemarkung zur Verfügung stehen werden (siehe Bild 2, weiß umrandet). **Fläche 1 liegt in der Nähe des Wanderparkplatzes Seilers Kreuz, ca. 2 km vom nördlichen Ortsende Tiefenbronn entfernt. Fläche 2 liegt entlang der Seehausstraße und beginnt ca. 500 m hinter dem Tiefenbronner Waldfriedhof.** Auf diesen Flächen könnten – eine erfolgreiche weitere Prüfung vorausgesetzt – Windkraftanlagen entstehen. Die Nachbargemeinden Pforzheim, Friolzheim und Wimsheim haben direkt angrenzend deutlich größere Flächen innerhalb des Vorranggebiets WE15 zur Verfügung, die sie für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen können.

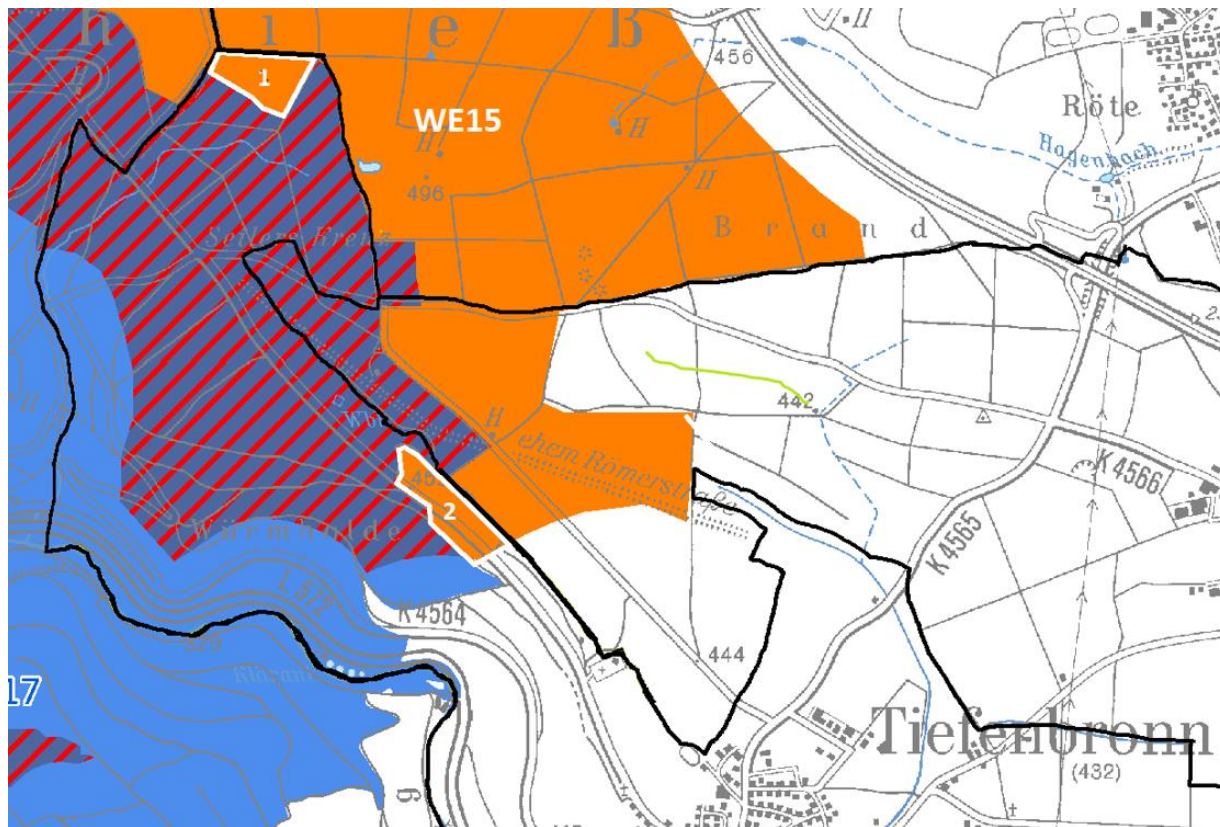


Abbildung 2: Verkleinerung der Vorrangfläche WE15 durch Naturschutzbelange (schraffierte Fläche), Lage der verbleibenden Flächen auf Gemarkung Tiefenbronn (1 und 2). Schwarze Linien: Gemarkungsgrenzen

Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid: Sonntag, 10. November 2024

Sie wollen bei der Initiative mitwirken oder haben Fragen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf: kontakt@buergerentscheid-windkraft-tiefenbronn.de

Eine Zusammenfassung unserer Informationen zum Thema finden Sie auf www.buergerentscheid-windkraft-tiefenbronn.de



Quellen:

1. Klimaschutzgesetz <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/klimaschutzgesetz-2197410>
2. Erneuerbare Energien-Gesetz 2023 https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/
3. [Umweltbundesamt – Windenergie](<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie>)
4. Windenergieflächenbedarfsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/_3.html
5. Regionalverband Nordschwarzwald: Teilregionalplan Windenergie <https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/>